Gewerbeverein Sissach und Umgebung (GESI)

B E I T R A G S R E G L E M E N T (Anhang 2 zu den Statuten)

Wo im Folgenden die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mit gemeint.

Das Beitragsreglement regelt die Höhe der von den Mitgliedern zu erhebenden bzw. von diesen zu entrichtenden jährlichen Mitgliederbeiträge. Diese sind alljährlich an der Generalversammlung mit dem Budget zu genehmigen.

1. Verfahren

Die Mitgliederbeiträge werden den Mitgliedern des Gewerbevereins Sissach und Umgebung (GESI) einmal jährlich in Rechnung gestellt und einkassiert. Diese Aufgabe kann mittels Vorstandsbeschluss auch Dritten übertragen werden.

2. Mitgliederbeiträge

a) Grundbeiträge

Die pro Vereinsjahr (Kalenderjahr) zu entrichtenden Mitgliederbeiträge betragen:

- für **Aktivmitglieder**:	Grundbeitrag	CHF	150.00
- für **Patronatsmitglieder**:	Mindestbeitrag	CHF	150.00

Mit den **Patronatsmitgliedern** kann der Vorstand mit Blick auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch höhere Beiträge vereinbaren.

Die Beiträge der **Gönnermitglieder** werden zwischen dem Vorstand und dem Gönnermitglied im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung individuell vereinbart.

Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Zur Teil-Abgeltung ihrer Aufwändungen im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit sind alle **Vorstandsmitglieder** von der Entrichtung des Grundbeitrags befreit.

b) Projektbeiträge

Für spezielle Projekte oder spezifische Teile davon können von den **Aktiv- und Patronatsmitgliedern** Projektbeiträge erhoben werden.

Der Vorstand kann **Patronatsmitglieder** auf begründetes Gesuch hin für einzelne Projekte von der Pflicht zur Bezahlung von Projektbeiträgen befreien.

Gönner-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht von Projektbeiträgen befreit.

Projektbeiträge sind von der Generalversammlung zusammen mit einem entsprechenden Projektbudget zu genehmigen.

Dieses Beitragsreglement ist anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. März 2012 angenommen und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden.